



Rinteln

Stadt an der Weser

Stadt Rinteln Postfach 14 60 31724 Rinteln

Burghof-Klinik GmbH
Herr Norbert Dahmen
Virchowstraße 5
31737 Rinteln

Die Bürgermeisterin

Amt: AMT 60 Bauamt
Dienstgebäude: Klosterstr. 20
Zimmer-Nr.: 334

Auskunft erteilt: Herr Dirk Eggers
Telefon: 05751 / 403-135
Telefax: 05751 / 403-230
E-Mail: d.eggers@rinteln.de

Aktenzeichen:	60/BG-29/2022.Rinteln
Ihr Zeichen:	

Datum: 23.05.2022

Aktenzeichen: 60/BG-29/2022.Rinteln
Antragsteller/in: Burghof-Klinik GmbH , Herr Norbert Dahmen, Virchowstraße 5, 31737 Rinteln
Vorhaben: Burghof-Klinik GmbH
Einrichtung von 22 Planbetten in Rinteln und Verlagerung des Standortes Aerzen nach Rinteln
Grundstück: Rinteln, Virchowstraße 5
Lagedaten: Gemarkung Rinteln, Flur 2, Flurstück 78/11

Baugenehmigung

Sehr geehrter Herr Dahmen ,

für das geplante Vorhaben wird hiermit unbeschadet privater Rechte gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 ff) in der z. Zt. geltenden Fassung die Genehmigung erteilt, die auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Bauherrin und Bauherrn gilt.

Da dieses Vorhaben nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren erfüllt, wurde die Prüfung gemäß § 64 NBauO durchgeführt.

Die in der Anlage beigegefügt in grün mit Zeichen „029/22“ gekennzeichneten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Die Baumaßnahme ist entsprechend dieser geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sowie nach Maßgabe der Nebenbestimmungen und Hinweise dieser Baugenehmigung auszuführen. Die in den Bauvorlagen in grüner Farbe eingetragenen Berichtigungen, Änderungen und Ergänzungen gelten als Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz –VwVfG-vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) in der z. Zt. geltenden Fassung.



Bürgermeisterin
Andrea Lange

Hausanschrift
Klosterstraße 19
31737 Rinteln
05751 403-0

www.rinteln.de
stadtverwaltung@rinteln.de

Online-Rechnungseingang
rechnung@rinteln.de

Bürger-Informations-
System



Konten der Stadtkasse
Sparkasse Schaumburg
IBAN: DE 64 2555 1480 0510 3400 03
BIC: NOLADE21SHG

Volksbank in Schaumburg eG
IBAN: DE51 2559 1413 2425 0007 00
BIC: GENODEF1BCK

Steuernummer
44/215/00401
Umsatzsteuer-ID
280992DE116536973
Gläubiger-ID
DE78 ZZZ0 0000 0890 66
Leitweg-ID
032570031031-0-49



Abweichungen von dieser Baugenehmigung sind nur mit einer vor der Ausführung zu erteilenden Nachtragsgenehmigung zulässig.

Nebenbestimmungen:

1. Bei der Durchführung dieses Vorhabens sind die Bauproduktenverordnung vom 09.03.2011 (Verordnung EU Nr. 305/2011, EU-Amtsblatt vom 04.04.2011), die Eurocodes, die nationalen Anhänge zu den Eurocodes, DIN- und EU-Normen, DIN Fachberichte, Technische Baubestimmungen, Richtlinien und Erlasse, einzuhalten (§ 83 NBauO). Es dürfen nur Materialien eingebaut und verwandt werden, die als Bauprodukte eine entsprechende Zulassung erhalten haben (Bauproduktenrichtlinie in der z. Zt. gültigen Fassung und i. V. m. § 2 Abs. 14 sowie §§ 16 a, 16 b, 16 c bis § 25 NBauO).
2. Sie haben beantragt den Standsicherheitsnachweis zu einem späteren Zeitpunkt zur Prüfung bei der Bauaufsicht vorlegen zu können. Diesem Antrag gebe ich statt.

Bitte beachten Sie für den Baubeginn, dass je nach Umfang und Prüfaufwand des Standsicherheitsnachweises ein derzeit noch nicht absehbarer Zeitrahmen benötigt wird. Erst wenn der geprüfte Nachweis auf der Baustelle vorliegt darf dann mit den jeweils freigegebenen Bauarbeiten begonnen werden. (Aufschiebende Bedingung)

Dadurch können zusätzliche Nebenbestimmungen erforderlich werden. Diese werden dann in einer ergänzenden Baugenehmigung erteilt. Das kann auch dazu führen, dass weitergehende Anforderungen an die bereits genehmigte bauliche Anlage gestellt werden müssten.

Brandschutztechnische Nebenbestimmungen und Hinweise:

Das vorgelegte Brandschutzkonzept (Stand: 30.11.2021, Projekt-Nr. 4920) wird verpflichtender Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Den Empfehlungen sowie Hinweisen ist zu folgen.

- 1.1 Die im Konzept vorgesehenen Rahmenbedingungen, Empfehlungen und Hinweise sowie die nachstehenden brandschutztechnischen Forderungen sind im Zuge der Baumaßnahme sowie nach Fertigstellung durch einen oder den Brandschutzsachverständigen abnehmen zu lassen.
- 1.2 Zur Schlussabnahme ist ein gegliedertes Protokoll entsprechend des Konzeptes und der nachfolgend aufgeführten brandschutztechnischen Forderungen vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass alle in dem Konzept vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der oben beschriebenen weitergehenden Forderungen aus den einzelnen Vorschriften sowie die brandschutztechnischen Forderungen mängelfrei ausgeführt wurden.

2. Für die Baumaßnahme ist ein Fachbauleiter Brandschutz zu benennen. Der Name des Fachbauleiters ist der Bauaufsicht und dem Brandschutzprüfer schriftlich mitzuteilen. Die Leistungen des Fachbauleiters Brandschutz sind dabei in Inhalt und Umfang mindestens an das Leistungsbild Brandschutz Phase 8 (Bauüberwachung) Stufe 2: systematische – stichprobenartige Kontrolle – der AHO Fachkommission Brandschutz auszurichten.
3. Die Detailplanung der Ausführung der Brandwand zwischen West- und Ostflügel im Bereich Dachhohlraum ist wie im Brandschutzkonzept Ziffer 2.4.7 rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Detailplanung ist im Rahmen der Ausführung vorzulegen.
4. Das notwendige Evakuierungskonzept (siehe Brandschutzkonzept Ziffer 2.5.1) ist dem Verfasser des Brandschutzkonzeptes vorzulegen und in Absprache mit dem Brandschutzprüfer aufzustellen. Im Evakuierungskonzept sind notwendige Maßnahmen im Einzelnen zu beschreiben (z.B. Verbleib der hilfsbedürftigen Personen, Hilfsmaßnahmen bis zum Eintreffen der Feuerwehr, Umgang mit Türen, Rettungsmittel usw.). Das Evakuierungskonzept ist den Betriebsangehörigen gegen Unterschrift bekanntzugeben. Weiterhin ist eine Ausführung des Evakuierungskonzeptes der Brandschutzdienststelle des Landkreises Schaumburg und der zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

Hinweis: Das Evakuierungskonzept wird als Anlage des Brandschutzkonzeptes Bestandteil der Baugenehmigung.

5. Eine persönlich und fachlich geeignete Person ist mit der Wahrnehmung des betrieblichen und organisatorischen Brandschutzes zu beauftragen und nach der DGUV Information 205-003 – Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten – zum/zur Brandschutzbeauftragten auszubilden (siehe hierzu auch Brandschutzkonzept Ziffer 2.16.3). Der Brandschutzbeauftragte ist der Brandschutzdienststelle schriftlich mitzuteilen.
6. Hinweis: Es wird auf Punkt 2.17.1 Brandschutzkonzept hingewiesen. Zur Schlussabnahme sind die erforderlichen Sachverständigenprüfungen vorzulegen.

Abweichungen und Erleichterungen von der NBauO

- von § 36 NBauO i. V. m. § 17 Abs. 1 DVO-NBauO – notwendige Flure innerhalb von Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m² Grundfläche –
- von § 30 NBauO i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 DVO-NBauO – innere Brandwand in Abständen von nicht mehr als 40 m –

wird zugestimmt, da die im Brandschutzkonzept (siehe Ziffer 2.18) aufgeführten Begründungen und Kompensationen ausreichend erscheinen.

Auflagen (A) und Hinweise (H) des Gesundheitsamtes:

Die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (KRINKO) sind zu beachten. (A)

Umkleideraum:

Bei den Umkleideräumen ist gemäß TRBA 500 eine getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung von der Privatkleidung zu gewährleisten. (A)

Sanitäreinrichtungen:

Handwaschbecken in Patiententoiletten müssen mit Seifen- und Einmalhandtuchspendern ausgestattet sein. Für Personaltoiletten muss zusätzlich ein Spender für Händedesinfektionsmittel installiert werden. (A)

Duschköpfe müssen leicht demontierbar sein, da sie regelmäßig überprüft und gereinigt werden müssen. (A)

Behandlungs-/Untersuchungs-/Laborräume:

Bereiche mit direktem Umgang mit Körperflüssigkeiten oder infektiösen Material bzw. erhöhter Infektionsgefährdung (Tätigkeiten der Schutzstufe 2 nach Biostoffverordnung) müssen mit leicht erreichbaren Händewaschplätzen ausgestattet sein. (A)

Zur Ausstattung der Händewaschplätze gehören:

- Einhebelmischbatterie mit fließend warmem und kaltem Wasser
- handbedienungsfreie Spender mit Waschlotion
- handbedienungsfreie Spender für Händedesinfektionsmittel
- Spender für Einmalhandtücher, Hautpflegemittel bzw. Hautschutzmittel. (A)

Die Spender sollten sich leicht reinigen bzw. desinfizieren lassen; prinzipiell empfiehlt sich der Einsatz von Einmalflaschen. (H)

Waschbecken sollen ohne Überlauf installiert werden und der Wasserstrahl darf nicht direkt in den Siphon gerichtet sein. Eine Mindestgröße und -tiefe der Waschbecken trägt dazu bei, dass eine Umgebungskontamination durch Spritzwasser vermieden wird. (H)

Aus hygienischer Sicht sollten im medizinischen Bereich Lamellenstrahlregler an den Armaturen angebracht sein, da Siebstrahlregler bauartbedingt mehr Kalk, Rost und Schmutz zurückhalten und folglich anfälliger für mikrobielle Kontamination sind. (H)

Physiotherapie:

Sämtliche Fußböden und Wandflächen sind so auszustatten, dass sie fugendicht und feucht abwischbar bzw. bei Bedarf desinfizierbar sind. (A)

Arbeits- und Ablageflächen müssen ebenfalls glatt, wischfest und leicht zu desinfizieren und die Behandlungs- bzw. Massageliegen wischdesinfizierbar sein. (A)

Trinkwasser:

Im Zusammenhang mit dem Trinkwasser müssen die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der seit dem 1. November 2011 geltenden Fassung eingehalten werden. (A)

Für die Inbetriebnahme der Trinkwasserinstallation gelten die Vorgaben der VDI 6023 „Hygiene in Trinkwasserinstallationen“. (A) Das bedeutet:

1. Das Befüllen der Trinkwasser-Installation ist nur zulässig, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb spätestens 72 Stunden nach dem Befüllen beginnt (Inbetriebnahme). Eine Spülung mit Trinkwasser nach DIN EN 806-4 ist notwendig. Das Befüllen von Trinkwasser-Installationen darf nur über einen ordnungsgemäß hergestellten und ausreichend gespülten Anschluss durch Trinkwasserleitungen mit Trinkwasser erfolgen, das die Anforderungen der TrinkwV erfüllt. Bei medizinischen Einrichtungen in Gebäuden ist zusätzlich zu beachten, dass in dem Füllwasser *Pseudomonas aeruginosa* in 100 ml nicht nachweisbar ist.
2. Zum Nachweis einwandfreier mikrobiologischer Beschaffenheit muss unmittelbar nach der Inbetriebnahme an repräsentativen endständigen Stellen die Kontrolle der Wasserbeschaffenheit erfolgen. Dabei sind mindestens folgende Parameter zu berücksichtigen:
 - ☐ Koloniezahlen bei 22 °C und 36 °C
 - ☐ *Escherichia coli* und coliforme Bakterien
 - ☐ *Pseudomonas aeruginosa*

Allgemein:

Alle hygienerelevanten Baumaßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Krankenhaushygienikers (A). Dieser ist bei aufwändigen länger dauernden Bauvorhaben schon zu Planungsbeginn hinzuzuziehen. (H)

Es ist ein Hygienesicherungsplan zu erstellen. (A)

Er sollte die folgenden Punkte abdecken:

- a. Kurzbeschreibung der Baumaßnahmen mit Angabe des voraussichtlichen Baubeginns und Bauendes. Angabe der vorgesehenen Bauausführer, insbesondere der verschiedenen Gewerke.
- b. Beschreibung der vorgesehenen hygienischen Sicherungsmaßnahmen, z.B.
 - Abschottung der Baustelle zur Vermeidung der Staub-/Schmutz-eintragung in benachbarte Klinikbereiche durch Staubschutzfolie oder Staubschutzwand,
 - Abschaltung und Abschottung der Klimaanlage,
 - Angabe der Zugangswege zum Bauobjekt,
 - Angabe der Wege der Bauschuttentfernung,
 - Angabe der benutzten und damit für den Klinikbetrieb gesperrten Aufzüge.

- c. Nachweis über die Information der ärztlichen Leiter der benachbarten Bereiche und aller betroffenen Dienste über die Baumaßnahme. (H)

Die folgenden Richtlinien und Verordnungen sind im Rahmen der Qualitätssicherung zu beachten:

1. Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention beim Robert Koch-Institut (KRINKO)
2. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20 Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der aktuell geltenden Fassung.
3. Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege TRBA 250
4. Gesetz über Medizinprodukte - Medizinproduktegesetz (MPG) in der aktuell geltenden Fassung
5. Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten - Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) in der aktuell geltenden Fassung
6. Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 124 Abs. 4 SGB V in der aktuellen Fassung (H)
7. „Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der zurzeit geltenden Fassung
8. DIN 1946-4 Raumluftechnik im Gesundheitswesen
9. Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln - Arzneimittelgesetz (AMG) in der aktuell geltenden Fassung

Die **Schlussabnahme** wird gemäß § 77 Abs. 1 Ziffer 3 NBauO angeordnet.

Dem Bauamt der Stadt Rinteln ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin, mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die mängelfreie Abnahme vorliegen.

Gemäß § 3 NBauO dürfen bauliche Anlagen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind.

Hinweis:

Nach § 30 Abs. 2 DVO-NBauO müssen die prüfungsbedürftigen technischen Anlagen und Einrichtungen dieses Vorhabens durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Diese Prüfungen hat der Bauherr oder der Betreiber der baulichen Anlage vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage oder Einrichtung sowie danach in Abständen von längstens drei Jahren (§ 30 Abs. 3 DVO-NBauO) durchführen zu lassen. Der Bauherr oder der Betreiber der baulichen Anlage hat mir die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen zuzuleiten, sowie die Berichte über die folgenden Prüfungen fünf Jahre lang aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen.

Begründung:

Sie haben den prüffähigen Bauantrag bei der sachlich und örtlich zuständigen Behörde vorgelegt, und um die Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung für die obengenannte Baumaßnahme gebeten, da das geplante Bauvorhaben gemäß § 59 NBauO genehmigungspflichtig ist.

Für Ihr Bauvorhaben ist ein Baugenehmigungsverfahren nach § 64 NBauO durchzuführen, da es sich bei diesem Vorhaben um einen Sonderbau gem. § 2 Abs. 5 Ziffer NBauO handelt. Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass kein Widerspruch zum öffentlichen Baurecht der prüfpflichtigen baurechtlichen Vorschriften besteht. Die Baugenehmigung kann somit erteilt werden.

Die eingefügten Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen aus dem Baurecht oder Baunebenrecht, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich waren oder von besonderer Bedeutsamkeit sind, erfüllt werden (§ 36 VwVfG). Die Rechtsgrundlage ist in der jeweiligen Nebenbestimmung, soweit es für die Erläuterung oder Erklärung erforderlich ist, gesondert angegeben.

Diese Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Ihnen gesondert beigelegten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Rinteln, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dirk Eggers

Anlagen

Allgemeine Hinweise

Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden (§ 71 NBauO).

Über die erteilte Baugenehmigung wurde das zuständige Finanzamt unterrichtet, und die zur Erhebung notwendigen Daten mitgeteilt (RdErl. d. MS v. 18.11.2004 in der z. Zt. geltenden Fassung).

Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 NBauO).

Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen und sämtliche bautechnischen Nachweise, auch wenn sie nicht geprüft werden mussten, müssen während der Ausführung von Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können (§ 72 NBauO). Die mit der Überwachung der Baumaßnahmen beauftragten Bediensteten der Genehmigungsbehörde sind gem. § 58 i.V.m. § 76 NBauO berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten, sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen, Bautagebücher und andere Aufzeichnungen zu verlangen. Die Bediensteten sind verpflichtet, auf Wunsch ihren Dienstausweis vorzulegen.

1Die Bauherrin oder der Bauherr hat gem. § 17 der niedersächsischen Bauvorlagenverordnung (NBauVorlVO):

- 1.die Baugenehmigung und die zugehörigen Bauvorlagen,
- 2.bei sonstigen genehmigungsfreien Baumaßnahmen (§ 62 NBauO) die Mitteilung und die zugehörigen Bauvorlagen,
- 3.die Bescheinigungen von Sachverständigen und
- 4.die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Anwendbarkeitsnachweise für Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,

zwei Jahre über den Abbruch oder die Beseitigung der baulichen Anlage hinaus aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. 2Im Fall des Abbruchs oder der Beseitigung einer baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage hat die Bauherrin oder der Bauherr die bestätigte Anzeige und die zugehörigen Bauvorlagen einschließlich der Bescheinigungen der Sachverständigen zwei Jahre lang nach Abbruch oder Beseitigung aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. 3Die Bauherrin oder der Bauherr ist verpflichtet, im Fall des Übergangs des Eigentums an der baulichen Anlage die Unterlagen nach den Sätzen 1 und 2 an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger weiterzugeben. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger entsprechend. 5Werden Unterlagen auch für die Aufgabenerledigung von Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen benötigt, so hat die Bauherrin oder der Bauherr diese Unterlagen auch den Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen auf Verlangen zu übermitteln.

Die Baugenehmigung wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt und ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich werdende Zustimmungen oder Genehmigungen.

Es ist darauf zu achten, dass gem. § 9 Abs. 2 NBauO die nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Demnach ist beispielsweise das Anlegen von Steingärten unzulässig.

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt worden ist. Ein Verstoß gegen diese Baugenehmigung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu EUR 500.000,-- geahndet werden (§ 80 NBauO).

Hinweis auf etwaige Bodenfunde

Sollten während der Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln, sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie-, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Auszug aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG):

§ 6 Pflicht zur Erhaltung

(3) 1Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. 2Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die Zerstörung einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf.

§ 13 Erdarbeiten

(1) Wer Nachforschungen oder Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der er weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

§ 14 Bodenfunde

(1) 1Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22) anzuzeigen.

(2) Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Hinweis zur Einmessung baulicher Anlagen

Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben die Aktualisierung des Nachweises der Liegenschaften, insbesondere die Erfassung und Eintragung der Gebäude und baulichen Anlagen, in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Ob die hier genehmigte bauliche Anlage nach Fertigstellung einer Einmessung nach dem Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) bedarf, erfragen Sie bitte nach Abschluss der Bauarbeiten bei dem Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Katasteramt Rinteln, Breite Straße 17, 31737 Rinteln, Tel. 05751/1792-0, oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, dass die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält, gem. § 11 Abs. 3 NBauO (Bauschild).

Beachten Sie bitte, dass für Entwässerungsanlagen nach der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung rechtzeitig vor Baubeginn der erforderliche Antrag beim Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln, Bahnhofsweg 6, 31737 Rinteln, zur Genehmigung einzureichen ist.